



## SATZUNG DES GOLD FLAMES CHEERLEADER E.V.

### § 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, LOGOS

Der Verein trägt den Namen „Gold Flames Cheerleader e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen, er wurde am 29.07.2011 gegründet und ist in das Vereinsregister Gelsenkirchen eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot, weiß, schwarz, gold. **Alle Vereins- und Teamlogos sind alleine zur Verwendung für Vereinszwecke freigegeben. Die Freigabe für Druck- und Merchandise Sachen obliegt dem Verein und wird nur an exklusive Partner vergeben.**

### § 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### § 3 ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN DE VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung und Entwicklung seiner Mitglieder – insbesondere der heranwachsenden Jugend – durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen **sowie die Förderung von Kunst und Kultur.**

Ziel des Vereins ist es, die Sportart Cheerleading nach den geltenden Bestimmungen der Dachverbände durchzuführen und Jedermann, der gesundheitlich und körperlich in der Lage ist, zugänglich zu machen. **Der Verein fördert außerdem die kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von lebenslangem Lernen.**

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Vermittlung der entsprechenden Regelwerke, die vom Vorstand vorgegeben werden
2. Training in den vorgegebenen Cheerleading Sparten
3. Teilnahme an Landesmeisterschaften
4. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften nach Qualifikation
5. Information der Öffentlichkeit durch Auftritte und Informationsveranstaltungen
6. Durchführung und Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen

Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Einnahmen, auch etwaige Mittel aus einer Nicht-Amateurabteilung, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt-, und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

### § 4 ORDNUNGEN

Der GFC e.V. kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen:

1. Beitragsordnung
2. Datenschutzordnung
3. Eltern & Sportlerhandbuch der Saison
4. Leitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt
5. Jugendordnung

Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung.

### § 5 VEREINSVERMÖGEN

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen von Dritten bilden das Vereinsvermögen. Hierzu zählen auch Kostüme & Poms, Trainingsoutfits, Requisiten, gewonnene Preise sowie Trainingsequipment (Matten, Airtrack etc.).

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 6 MITGLIEDER

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind: a) die aktiven Mitglieder (ausübende Sportler) b) die inaktiven Mitglieder (passive Mitglieder – ohne Stimmrecht) c) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)

Außerordentliche Mitglieder sind: a) Temporäre Mitglieder

Temporäre Mitglieder sind natürliche Personen, welche befristet an Lehrgängen, Kursen oder Schulungen des Vereins teilnehmen.

### § 7 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag von einem dem Vorstand angehörigen Mitglied befürwortet wird. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereines von dem Mitglied anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und dem Verein auf dem Postweg zugehen. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich und bedarf der Wahrung von 6 Wochen Frist. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beitragszahlungen verpflichtend. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Vorstand herauszugeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsatzung, b) bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein, c) bei Rückstand der Zahlung der Beiträge für mehr als drei Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Zur Minimierung von Kartelleichen kann der Vorstand auch die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen, wenn sich ein aktives Mitglied objektiv feststellbar sportlich inaktiv verhält und am Vereinsleben nicht mehr interessiert ist.

Das Mitglied ist vorher schriftlich über die drohende Streichung zu informieren. Die Streichung ist angemessen zu dokumentieren.

### § 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereines haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Beiträge sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereines oberstes Gebot sein. Den Anordnungen von Vorstand und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht der Teilnahme am Training, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen. Die Entscheidung über Teilnahme der Mitglieder an Veranstaltungen, Auftritten und Meisterschaften obliegt ausschließlich den Trainern und den Abteilungsleitern.

### § 9 ORGANE

Die Organe des Vereines sind: a) Mitgliederversammlung b) Jugendvollversammlung c) Vorstand

Die Organe des Vereines können von auf der Mitgliederversammlung gewählten Gremien unterstützt werden.

### § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Vorstand einberufen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl von Vorstand und ggf. Gremien. Sie entscheidet über die Entlastung der Vereinsorgane und erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
8. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
9. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
10. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
12. Erlass der Beitragsordnung
13. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
14. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines

Anträge auf Satzungsänderung sind vor der Entlastung des Vorstandes als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, unter genauer Angabe der Änderung.





## SATZUNG DES GOLD FLAMES CHEERLEADER E.V.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Umstände dies erforderlich machen, oder 25% der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe von Gründen, eine solche außerordentliche Sitzung beim Vorstand beantragen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung. Sie muss innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages tagen.

### § 12 GFC JUGEND

Die Gold Flames Cheerleader – Jugend (GFCJ) ist eine eigenständige Jugendorganisation im GFC e.V. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Finanztechnisch ist sie steuerlich unselbstständig. Das oberste Organ der GFCJ ist die Jugendvollversammlung, die durch den Jugendwart und seinen Stellvertreter vertreten wird. Die GFCJ handelt nach der Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

### § 13 BESCHLUSSFASSUNG

Die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Blockwahl ist zulässig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus: Präsident und Geschäftsführer.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit, bis zu seiner Abwahl oder Amtsniederlegung, gewählt. Der Vorstand soll monatlich tagen; er ist jederzeit einzuberufen. Er wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer einberufen und geleitet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse oder Beisitzer bestellen und Ordnungen erlassen. Ausgenommen hiervon ist die Finanzordnung, welche die Mitgliederversammlung verabschiedet. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand erledigt Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sportes erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. ~~Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.~~

### § 15 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSARBEIT

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet werden. Ein mit Präsidiumsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### § 16 HAFTUNG

Der Verein, haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

### § 17 AUFLÖSUNG

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines die Auflösung 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmmittel; sie ist geheim.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.

### § 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden. Der Jugendwart und sein Stellvertreter wird zum ersten Mal auf der ersten Jugendversammlung der GFCJ gewählt. Bis dahin kann der Vorstand das Amt kommissarisch vergeben.

Gelsenkirchen, den 29.07.2011

Satzungsänderung vom 03.09.2011

Satzungsänderung soll am 18.09.2021 beschlossen werden.

